

Richtlinie der Stadt Seelze für Zuwendungen zur Förderung sozialer Beratung und Unterstützung der Stadt Seelze
--

Präambel

Die Stadt Seelze versteht sich als eine sozial verantwortliche Kommune, die allen Bürgerinnen und Bürgern die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen will – insbesondere auch Menschen in schwierigen Lebenslagen. Um soziale Benachteiligung zu verringern, individuelle Notlagen zu lindern und präventiv wirksame Strukturen zu stärken, unterstützt die Stadt vielfältige Angebote der sozialen Beratung, Unterstützung und Nothilfe.

Mit dieser Förderrichtlinie schafft die Stadt Seelze eine verbindliche Grundlage für die transparente, bedarfsgerechte und zielgerichtete Vergabe von kommunalen Unterstützungsleistungen. Die Richtlinie regelt insbesondere die Voraussetzungen, Formen und Verfahren der Förderung von Organisationen und Initiativen im sozialen Bereich sowie die Vergabe von Leistungen der kommunalen Nothilfe.

Sie dient zugleich der Steuerung kommunaler Leistungen im Bereich der freiwilligen sozialen Daseinsvorsorge und trägt zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, freien Trägern, Vereinen und ehrenamtlich Engagierten bei.

I Ziel der Förderung

Aus unterschiedlichen Gründen können Bürgerinnen und Bürger in Problemlagen geraten, in denen sie Beratung oder konkrete Unterstützung benötigen. Dazu zählen unter anderem Fragen der sozialen Sicherung, familiäre oder gesundheitliche Belastungen, wirtschaftliche Notlagen, Integrations- und Teilhabebarrrieren sowie akute Krisensituationen.

Um allen Menschen in der Stadt Seelze ein Leben mit größtmöglicher Autonomie, sozialer Sicherheit und gesellschaftlicher Teilhabe zu ermöglichen, unterstützt die Stadt Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, anerkannte Hilfsorganisationen, staatliche Stellen sowie private Initiativen und Vereine.

Gefördert werden insbesondere Angebote, die

- präventiv wirken,
- Hilfe zur Selbsthilfe leisten,
- in Krisen unterstützen oder
- konkrete Hilfe im Alltag bieten.

II Förderung sozialer Beratung

(1) Art der Förderung

Die Stadt Seelze stellt im Sozialen Haus Seelze Räume für Beratungsstellen zur Verfügung. Damit soll das kommunale Beratungsangebot erweitert, die Zusammenarbeit unterschiedlicher Träger gefördert, die Zugänglichkeit verbessert und ein zentraler Anlaufpunkt für Ratsuchende geschaffen werden.

Organisationen, die Leistungen im Bereich der Sozialberatung anbieten, können die Räume des Sozialen Hauses nutzen. Die Nutzung erfolgt entweder stundenweise zu festgelegten Terminen oder als exklusive Raumnutzung durch eine Organisation.

(2) Fördervoraussetzungen

Die Nutzung von Räumen im Sozialen Haus ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Bedarf: Es besteht eine Nachfrage nach dem Angebot, und im Stadtgebiet existiert kein vergleichbares Angebot.
- Kostenfreiheit: Die Angebote sind für Ratsuchende kostenfrei. Dies gilt auch für Leistungen, deren Finanzierung im Rahmen gesetzlicher Regelungen (z. B. Jobcenter nach § 16a Nr. 2 SGB II oder Sozialhilfeträger nach § 11 Abs. 4 SGB XII) erfolgt.
- Zugänglichkeit: Das Angebot steht grundsätzlich allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Seelze offen.
- Nutzungsvereinbarung: Voraussetzung ist der Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung. Die Verwaltung und Koordination erfolgen durch die Stadt Seelze.

(3) Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der Räume ist ein Entgelt zu entrichten, das den entstehenden Unkosten der Stadt Seelze entspricht. Bei gemeinsam genutzten Räumen erfolgt die Umlage nach der Quadratmeterzahl und der vereinbarten Nutzungsdauer.

Ein Entgelt kann erlassen werden, wenn

- es sich um ein Pflichtangebot der Kommune handelt (z. B. Schuldnerberatung nach § 11 Abs. 5 SGB XII),
- eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Stadt geschlossen wurde, die die kostenfreie Nutzung von Räumen vorsieht, oder
- das Angebot im besonderen Interesse der Stadt liegt und nur durch die Bereitstellung kostenfreier Räume ermöglicht werden kann.

(4) Weitere Fördermöglichkeiten

Neben der Bereitstellung von Räumen kann die Stadt Seelze im Einzelfall auch Sachkosten- oder Personalkostenzuschüsse gewähren. Dies ist möglich, wenn

- das Angebot im besonderen Interesse der Stadt liegt oder
- wenn es sich um ein Pflichtangebot der Kommune handelt, das im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung durch einen Träger wahrgenommen wird. Dazu zählen insbesondere die Schuldnerberatung nach § 11 Abs. 5 SGB XII sowie Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII.

Derartige Förderungen setzen eine individuell abzuschließende Kooperationsvereinbarung voraus. Zuschüsse können dynamisch gestaltet werden und sich jährlich anhand geeigneter Kostenindizes anpassen.

III

Förderung sozialer Unterstützung durch den Seelzer Brotkorb e. V.

(1) Art der Förderung

Im Rahmen der Unterstützung armutsbetroffener Menschen fördert die Stadt Seelze den Seelzer Brotkorb e. V.

Ziel der Förderung ist es,

- durch Sammeln und Weitergabe von nicht mehr benötigten, aber noch verwendungsfähigen Nahrungsmitteln und anderen Gegenständen des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs, Menschen mit geringem Einkommen bei der Grundversorgung zu entlasten und einen Beitrag zur Nachhaltigkeit zu leisten sowie
- gespendete Kleidung sowie Gegenstände des täglichen Bedarfs einer sinnvollen Verwendung zuzuführen.

(2) Fördervoraussetzungen

Die Stadt Seelze unterstützt den Seelzer Brotkorb e.V. bei der Erreichung der genannten Ziele, soweit ein Bedarf besteht, der nicht durch Eigenmittel, Mitgliedsbeiträge, Spenden oder sonstige Drittmittel gedeckt werden kann.

Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Seelze. Förderungen können nur gewährt werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(3) Umfang der Förderung

Die Förderung umfasst insbesondere:

- die Bereitstellung oder Bezuschussung von Räumen für Lagerung, Sortierung und Ausgabe von Lebensmitteln und Waren sowie den Standorten für Fahrzeuge,
- die Übernahme von Nebenkosten, insbesondere Stromkosten für Kühlgeräte,
- die Kosten fachkundiger Reinigung.

Dabei stellt die Stadt geeignete Räume zu günstigen Konditionen oder mietfrei zu Verfügung oder gewährt einen Mietkostenzuschuss. Die Eignung der Räume bewertet die Stadt Seelze unter Beteiligung mit dem Seelzer Brotkorb e.V.

Details zu Art und Größe der Räume sowie den Umfang der Förderung sind in einer Kooperationsvereinbarung festzuhalten.

Darüber hinaus können auf Antrag Sachkostenzuschüsse für notwendige, dem Vereinszweck dienende Anschaffungen (z.B. Ausstattung, Geräte) gewährt werden. Anträge sind im Voraus zu stellen. Eine Förderung von Personal- und Honorarkosten ist ausgeschlossen.

Der Umfang der Förderung darf den Umfang des Jahres 2024 nicht überschreiten.

(4) Rechenschaftsbericht

Der Seelzer Brotkorb e. V. legt der Stadt Seelze einmal jährlich einen Sach- und Rechenschaftsbericht vor. Dieser umfasst mindestens:

- eine Übersicht über Einnahmen, Ausgaben und Vermögenslage des Vereins,
- die Zahl der im Berichtsjahr erreichten Kundinnen und Kunden,
- eine kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahmen sowie wesentlicher Entwicklungen.

Der Bericht ist jeweils bis zum 30. September des Folgejahres einzureichen.

Die Auszahlung der folgenden Zuwendungen kann von der fristgerechten Vorlage des Berichts abhängig gemacht werden.

IV Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft.

	Richtlinie vom:	Veröffentlicht am:	Hinweisbekanntmachung am:	In Kraft getreten	Geänderte §§:
Richtlinie	01.12.2025	Elektronisches Amtsblatt für die Region Hannover „ElenA“ Nr. 24 vom 11.12.2025	Ab 01.01.2026 Ausschließlich über die Homepage der Stadt Seelze über zwei Wochen unter „Bekanntmachungen“	01.01.2026	Neufassung der Richtlinie